

# **Satzung des Bienenzuchtvereins Randen e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der am 25.03.1890 gegründete Verein führt den Namen „Bienenzuchtverein Randen“ und wurde am 24.04.2006 in das Vereinsregister unter der Nr. VR882 beim Amtsgericht Singen eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in 78250 Tengen.

## **§ 2 Zweck des Vereines**

Der Verein verfolgt den Zusammenschluss aller Imker und die Förderung der Bienenzucht und Bienenhaltung auf allen Gebieten. Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) Abhaltung von Versammlungen und Kursen
- b) Förderung der Zuchtbestrebungen und des Wanderwesens
- c) Verbesserung der Bienenweide und des Beobachtungswesens
- d) Bekämpfung der Bienenkrankheiten
- e) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- f) Aufklärung der Allgemeinheit über die Bedeutung der Bienenzucht
- g) Zusammenarbeit mit Land- und Forstwirtschaft, Obstbau und Pflanzenschutz
- h) Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen imkerlichen Fragen

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaftfremd sind, oder durch eine unverhältnismässig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied werden. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der

Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht zu begründen.

- (2) Übertretende Mitglieder anderer Imkervereine wird auf Nachweis die frühere Mitgliedschaft angerechnet.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Satzung des Vereines sowie die in Ihrem Rahmen gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu leisten. Es hat für die Erreichung der Vereinszwecke zu wirken und nach den satzungsgemässen Beschlüssen der Vereinsorgane zu handeln.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und dessen Leistungen in Anspruch zu nehmen. Es hat Anspruch auf den Beistand des Vereines.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Eine Rückzahlung des Beitrages ist ausgeschlossen.

### **§ 8 Austritt**

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

### **§ 9 Ausschluss**

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft nach vorausgegangener Anhörung des Betroffenen.
- (3) Der Beschluss über die Ausschliessung eines Mitgliedes wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss ist dem Betroffenen bekannt zu machen.
- (4) Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene binnen eines Monats ab Zustellung Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

## **§ 10 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Beitrag setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vereinsbeitrag
  - b) den Beiträgen für den Landesverband Badischer Imker e. V. und dem Deutschen Imkerbund e. V.
- (2) Die Höhe des Vereinsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Beiträge sind im voraus zu entrichten.
- (4) Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

## **§ 11 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Rechner und 3 Beisitzern.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte und erhält auf Nachweis Ersatz der Barauslagen.
- (3) Gesetzliche Vertreter des Vereins (§ 26 BGB) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (4) Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.
- (5) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemässen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (6) In geraden Jahren wird der 1. Vorsitzende und der Rechner sowie die 3 Beisitzer für vier Jahre bestellt. In ungeraden Jahren wird der 2. Vorsitzende und der Schriftführer für 4 Jahre bestellt.
- (7) Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Er hat die Organe einzuberufen und deren Sitzungen zu leiten. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
- (8) Scheidet der 1. Vorsitzende während einer Amtsperiode aus, führt der 2. Vorsitzende die Geschäfte fort. Dieser ist verpflichtet, binnen einer Frist von 6 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen und Neuwahlen durchzuführen.
- (9) Der Schriftführer hat über die Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlung Protokoll zu führen. Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (10) Dem Rechner obliegen die Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens, er hat dabei nach den Prinzipien eines ordentlichen Kaufmannes zu handeln. Er ist an die Weisungen des 1. Vorsitzenden gebunden. Über die Vermögens- und Haushaltslage hat er der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (11) Scheiden der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Rechner oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, wählt der Ausschuss einen Ersatzmann. Der Ausschuss besteht aus der Restvorstandschaft.

### **§ 13 Kassenprüfer**

- (1) Die Kasse und das Rechnungswesen des Vereines sind von zwei Kassenprüfern nach Abschluss eines jeden Rechnungsjahres zu prüfen. Sie sind befugt, weitere Prüfungen vorzunehmen. Über das Prüfungsergebnis haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### **§ 14 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
  - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- (3) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.
- (4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Beschlussfassung / Abstimmung**

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. erwerben sich mehrere Kandidaten, so ist geheim zu wählen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Liquidatoren.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Tengen, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17 Ermächtigung des Vorstandes**

Zu redaktionellen Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung zur Erlangung der Gemeinnützigkeit und zur Eintragung der Satzung in das Vereinsregister wird der Vorstand ermächtigt.

## **§ 18 Satzungshistorie**

Die Ursatzung wurde am 03.05.2005 errichtet.

§ 3 und § 16 der Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.07.2006 geändert.

§ 12 Abs. 3 und Abs. 8 sowie § 18 der Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.02.2013 geändert.

Redaktioneller Nachtrag des Datums und der Nummer des Eintrags im Vereinsregister am 19.03.2019.